

Ordnung über die Vergütung von Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung des Friedhofs Ketzberg

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 über nachfolgende

Ordnung über die Vergütung von Sonderleistungen

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, außerhalb der Friedhofsgebührenordnung zur Abgeltung ihrer **privatrechtlich** erbrachten Leistungen nachfolgende umsatzsteuerpflichtige Entgelte zu erheben:

§ 2 Entgelte

1. Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern, Einfassungen und Pflanzen:

	<u>Leistung</u>	<u>Entgelt</u>		
		<u>Grabmal</u>	<u>Einfassung</u>	<u>Pflanzen</u>
1.1	bei einstelligen Grabstätten	41,00 €	41,00 €	30,60 €
1.2	bei zweistelligen Grabstätten	51,10 €	51,10 €	38,25 €
1.3	bei dreistelligen Grabstätten	71,55 €	71,55 €	53,80 €
1.4	bei vierstelligen Grabstätten	102,20 €	102,20 €	76,75 €
1.5	bei fünfstelligen Grabstätten	143,15 €	143,15 €	107,40 €
1.6	bei sechsstelligen Grabstätten	204,60 €	204,60 €	153,50 €

Jede weitere Grabstelle erhöht die Vergütung um 54,00 € je Leistung. Sofern die Beseitigung des Grabmals, der Einfassung oder der Pflanzen mit einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand verbunden ist, wird die Beseitigung und Entsorgung abweichend von den vorbezeichneten Pauschalen nach **tatsächlichem** Aufwand abgerechnet.

Die Entgelte erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer und Werden der jährlichen Tarifsteigerung im kirchlich-öffentlich Dienst angepasst.

2. Pflegeaufwand bei Abtretung von Nutzungsrechten

(1) Bei Abtretung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zur Abgeltung des für die Restlaufzeit erforderlichen Pflegeaufwandes eine Vergütung zu erheben. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung erhöht sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Die Abgeltung des Pflegeaufwandes reduziert sich um den Zeitraum, der durch Neubegründung eines Nutzungsrechtes an der aufgegebenen Grabstätte zur Pflegeverpflichtung eines Dritten führt. Die Friedhofsverwaltung erstattet dem früheren Nutzungsberechtigten zeitanteilig die zur Abgeltung des Pflegeaufwandes entrichtete Vergütung.

§ 3 Schuldner

Schuldner ist, wer nach dieser Ordnung eine privatrechtliche Leistung der Friedhofsverwaltung für sich oder einen Dritten beauftragt.

§ 4 Fälligkeit

Die nach dieser Ordnung zu erhebenden Entgelte sind bei Inanspruchnahme der Leistung oder der Benutzung der Einrichtung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 20.02.2019 in Kraft. Damit wird die Ordnung vom 01.09.2012 außer Kraft gesetzt.

Solingen, 20.02.2019
